

# Beschlussvorlage



Dezernat II	Az. 41.10.10	Datum 08.03.2010
-------------	--------------	------------------

**Nr. 131 / 2010**

Betreff:  
Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern in Mannheim

Betrifft Antrag/Anfrage Nr.	94/2009	Antragsteller/in:	Bündnis 90/Die Grünen
	181/2009		Bündnis 90/Die Grünen
	203/2009		SPD-Fraktion
	219/2009		FDP-Fraktion

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO i. V. m. § 20 Abs. 3 Hauptsatzung

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. Kulturausschuss	01.00	24.03.2010	X			
2. Gemeinderat	04.00	30.03.2010	X			
3.						
4.						

Einladung an Bezirksbeirat/ Sachverständige

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

## Beschluss/Antrag:

1. Die Richtlinien (unter Punkt 4 dargestellte neue Fassung) zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern in Mannheim werden beschlossen.
2. Die Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern in Mannheim vom 1. Februar 2005 treten damit außer Kraft.
3. Die Richtlinien treten am 01.04.2010 in Kraft.

Nr.	/
Blatt	- 2 -

Finanzielle Auswirkungen:

<b>1) Einmalige Kosten/ Erträge</b>		
Gesamtkosten der Maßnahme		€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./.	€
Kosten zu Lasten der Stadt		€
<b>2) Laufende Kosten / Erträge</b>		
Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme (einschl. Finanzierungskosten)		€
zu erwartende Erträge	./.	€
jährliche Belastung		€

Strategische Ziele:

Die Vorlage leistet voraussichtlich einen Beitrag zu folgenden strategischen Zielen:

direkt mittelbar

**Stärkung der Urbanität**

„Mannheim bietet mit einer ökologisch und sozial ausgewogenen Urbanität die Vorzüge einer Metropole auf engem Raum ohne die damit sonst verbundenen negativen Eigenschaften von Megacities.“

**Talente überdurchschnittlich gewinnen, entwickeln und halten**

„Mannheim etabliert sich als Stadt der Talente und Bildung und gewinnt mehr Menschen für sich.“

**Zahl der Unternehmen und (qualifizierten) Arbeitsplätze in Mannheim steigern**

„Mannheim gewinnt überdurchschnittlich Unternehmen und Gründer/innen“

**Toleranz bewahren, zusammen leben**

„Mannheim ist Vorbild für das Zusammenleben in Metropolen.“

**Bildungserfolg der in Mannheim lebenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen erhöhen**

„Mannheim ist Vorbild für Bildungsgerechtigkeit in Deutschland.“

**Die zentralen Projekte „Kulturhauptstadt 2020“ und Masterplan Kreativwirtschaft erfolgreich umsetzen**

„Mannheim ist in der Spitzengruppe der besonders stadtkulturell und kreativwirtschaftlich geprägten und wahrgenommenen Städte.“

**Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Mitwirkung**

„Mannheims Einwohnerinnen und Einwohner sind überdurchschnittlich bürgerschaftlich engagiert und werden von der Stadt in besonderem Maße unterstützt.“

Die Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern in Mannheim in der Fassung vom 1. Februar 2005 sind nicht mehr zeitgemäß. In zahlreichen amtsinternen Diskussionen, in standardisierten Interviews mit Förderkunden aller Sparten, insgesamt 14 Personen, sowie in einem Workshop mit 11 Förderkunden und externen Experten im Juli 2009 wurden die aktuellen Bedarfe und das Verbesserungspotential der gültigen Richtlinien diskutiert.

Über die Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten hinaus ist vor allem in den Bereichen Darstellende und Bildende Künste das Förderinstrumentarium deutlich auszubauen. Diese Diskussion ist an anderer Stelle zu führen.

Aus Sicht des Fachamtes besteht Handlungsbedarf in folgenden richtlinienrelevanten Bereichen:

1. vorläufige Zusagen bei Anträgen, deren Bewilligung Voraussetzung für weitere Zuschussanträge beim Land, Bund, bei Stiftungen oder der EU ist
2. Festbetragsfinanzierung
3. Erweiterung der Richtlinien um Konzeptionsförderung und Gastspielförderung
4. Vereinfachung des Verfahrens für geringe Zuschusshöhen, beispielsweise Faschachtsvereine
5. Erhöhung der Grundfördersätze insbesondere, was die kulturelle Jugendbildung betrifft

Die bessere Verortung der Richtlinien auf der Homepage sowie die Überarbeitung und Vereinfachung des Leitfadens (plus FAQ) sind von der Beschlussfassung unabhängig und werden zeitgleich in Angriff genommen.

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überarbeitung der Richtlinien                      | Seite 5  |
| 2. Synopse alte und neue Fassung der Richtlinien      | Seite 6  |
| 3. Förderung der freien Szene in Mannheim             | Seite 17 |
| 4. Aktuelle Situation und mittelfristige Perspektiven | Seite 17 |

## 1. Überarbeitung der Richtlinien

Aus Sicht des Fachamtes besteht Handlungsbedarf in folgenden Bereichen:

1. bessere Verortung der Richtlinien auf der Homepage
2. Überarbeitung und Vereinfachung des Leitfadens (plus FAQ)
3. vorläufige Zusagen bei Anträgen, bei denen die Bewilligung eines kommunalen Zuschusses Voraussetzung für weitere Zuschussanträge beim Land, Bund, bei Stiftungen oder der EU ist
4. Festbetragsfinanzierung
5. Erweiterung der Richtlinien um Konzeptionsförderung und Gastspielförderung
6. Vereinfachung des Verfahrens für geringe Zuschusshöhen, beispielsweise Fasnachtvereine
7. Erhöhung der Grundfördersätze insbesondere, was die kulturelle Jugendbildung betrifft

Die Punkte 1 und 2 werden im Zuge des Internetrelaunch der Stadt Mannheim bearbeitet. Richtlinienrelevant sind die Punkte 3 – 7.

Abschnitt 2 der Richtlinien, die institutionelle Förderung, bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung und wird zu einem späteren Zeitpunkt dem Ausschuss vorgelegt.

## 2. Synopse alte und neue Fassung der Richtlinien

ALT

NEU (unterstrichen)

<p><b>Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern in Mannheim in der Fassung vom 01.02.2005</b></p>	<p><b>Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern in Mannheim in der Fassung vom</b></p>
<p><b>Präambel</b></p> <p>Das kulturelle Leben einer Stadt kann nicht allein an der Zahl und der Qualität der Kultureinrichtungen und ihrer Angebote gemessen werden. Unabdingbarer Bestandteil urbaner Lebensqualität sind die vielfältigen Aktivitäten von kulturellen Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern. Die Stadt Mannheim erkennt im Grundsatz die Verpflichtung an, Partner für die kulturellen Initiativen ihrer Bürgerinnen und Bürger zu sein und ist bemüht, im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel die kulturellen Vereine, Initiativen, Künstlerinnen und Künstlern finanziell und durch praktische Hilfestellung zu fördern.</p>	<p><b>Präambel</b></p> <p>Das kulturelle Leben einer Stadt kann nicht allein an der Zahl und der Qualität der Kultureinrichtungen und ihrer Angebote gemessen werden. Unabdingbarer Bestandteil urbaner Lebensqualität sind die vielfältigen Aktivitäten von kulturellen Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern. Die Stadt Mannheim erkennt im Grundsatz die Verpflichtung an, Partner für die kulturellen Initiativen ihrer Bürgerinnen und Bürger zu sein und ist bemüht, im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel die kulturellen Vereine, Initiativen, Künstlerinnen und Künstlern finanziell und durch praktische Hilfestellung zu fördern.</p>
<p><b>1. Allgemeines</b></p> <p><b>1.1 Rechtliche Grundlagen</b></p>	<p><b>1. Allgemeines</b></p> <p><b>1.1 Rechtliche Grundlagen</b></p>
<p>Die in den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuschüssen vom 04.03.2002 getroffenen Regelungen werden durch diese speziellen Richtlinien ergänzt. Bei sachlich-inhaltlichen Abweichungen gehen die Regelungen der speziellen Richtlinien denen der Allgemeinen Zuschussrichtlinien vor.</p>	<p><u>Durch die Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten werden insbesondere die strategischen Ziele 1, 2, 4, 6 und 7 ausgestaltet.</u></p> <p>Die in den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuschüssen vom 04.03.2002 getroffenen Regelungen werden durch diese speziellen Richtlinien ergänzt. Bei sachlich-inhaltlichen Abweichungen gehen die Regelungen der speziellen Richtlinien denen der Allgemeinen Zuschussrichtlinien vor.</p>

## 1.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Gewährung von Zuschüssen richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

## 1.3 Zuschusszwecke

Nach ihrem Zweck können Zuschüsse gewährt werden zur

- institutionellen Förderung (Nr. 2)
- Grundförderung (Nr. 3)
- Projektförderung (Nr. 4)

Investitionen sollen grundsätzlich nicht gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen

kann durch Einzelbeschluss des zuständigen gemeinderätlichen Gremiums von dieser Regelung abgewichen werden.

## 1.4 Freiwilligkeit der Leistung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Neuansträgen ist u.a. die ordnungsgemäße Abwicklung eventuell vorausgegangener Zuschüsse.

## 1.5 Beantragung von Zuschüssen

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen schriftlich bis spätestens 31. März des laufenden Jahres beim Kulturamt vorliegen. Die zur Bemessung des Zuschussbedarfs notwendigen Unterlagen sind den Anträgen beizufügen.

Anträge auf Bezuschussung von Einzelveranstaltungen (Nr. 4), die nach Fristablauf eingehen, können im Rahmen der Projektförderung noch berücksichtigt werden, wenn ein erhebliches Interesse der Stadt an der Durchführung der Veranstaltung besteht und Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen.

## 1.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Gewährung von Zuschüssen richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

## 1.3 Zuschusszwecke

Nach ihrem Zweck können Zuschüsse gewährt werden zur

- institutionellen Förderung (Nr. 2)
- Grundförderung (Nr. 3)
- Projektförderung (Nr. 4)

- Konzeptionsförderung (Nr. 5)  
- Gastspielförderung (Nr. 6)

Investitionen sollen grundsätzlich nicht gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen

kann durch Einzelbeschluss des zuständigen gemeinderätlichen Gremiums von dieser Regelung abgewichen werden.

## 1.4 Freiwilligkeit der Leistung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel bereit stehen. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Neuansträgen ist u. a. die ordnungsgemäße Abwicklung eventuell vorausgegangener Zuschüsse.

## 1.5 Beantragung von Zuschüssen

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen schriftlich bis spätestens 31. März des laufenden Jahres beim Kulturamt vorliegen. Die zur Bemessung des Zuschussbedarfs notwendigen Unterlagen sind den Anträgen beizufügen.

2. Anträge auf Bezuschussung von Einzelveranstaltungen (Nr. 4), die nach Fristablauf eingehen, können im Rahmen der Projektförderung noch berücksichtigt werden, wenn ein erhebliches Interesse der Stadt an der Durchführung der Veranstaltung besteht und Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen.

3. Soweit Dritte (z.B. Land, Bund, EU) die Zuschussgewährung von einer Komplementärfinanzierung der Stadt für denselben

Zweck abhängig machen, kann in Fällen, in denen eine rechtsverbindliche Zuschussbewilligung noch nicht möglich ist, eine unverbindliche Förderzusage dem Grunde nach und unter Finanzierungsvorbehalt abgegeben werden.

### **1.6 Nachweis der Mittelverwendung**

Zuschussempfänger haben die zweckentsprechende Verwendung der städtischen Zuschussmittel dem Kulturamt bis zu der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) zu belegen. Der hierfür zu verwendende Vordruck wird mit dem Bewilligungsbescheid überlassen. Soweit in diesem ein Nachweis als Einzelübersicht gefordert ist, sind dem Verwendungsnachweis alle zahlungsbe gründenden Unterlagen (Rechnungen, Quittungen etc.) beizufügen. Überlassene Originalunterlagen werden nach Überprüfung zurückgegeben. Im Sachbericht sind der Projektverlauf und das erzielte Ergebnis aussagefähig darzustellen.

### **1.7 Prüfung von Verwendungsnachweisen**

Die Stadt ist berechtigt, Verwendungsnachweise zu überprüfen und auf Verlangen Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

### **1.8 Anträge ausländischer Vereine**

Anträge zur Förderung einzelner kultureller Projekte nach Nr. 4 können auch von ausländischen Vereinen und Gruppierungen gestellt werden. Weitergehende Fördermöglichkeiten eröffnen die Richtlinien der Stadt Mannheim zur Integrationsförderung von Einwohnern ausländischer Herkunft in der jeweils geltenden Fassung. Ansprechpartner und Anlaufstelle hierfür ist der Städtische Beauftragte für ausländische Einwohner.

### **1.9 Repräsentationsangelegenheiten bei**

### **1.6 Nachweis der Mittelverwendung**

Zuschussempfänger haben die zweckentsprechende Verwendung der städtischen Zuschussmittel dem Kulturamt bis zu der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) zu belegen. Der hierfür zu verwendende Vordruck wird mit dem Bewilligungsbescheid überlassen. Soweit in diesem ein Nachweis als Einzelübersicht gefordert ist, sind dem Verwendungsnachweis alle zahlungsbe gründenden Unterlagen (Rechnungen, Quittungen etc.) beizufügen. Überlassene Originalunterlagen werden nach Überprüfung zurückgegeben. Im Sachbericht sind der Projektverlauf und das erzielte Ergebnis aussagefähig darzustellen.

### **1.7 Prüfung von Verwendungsnachweisen**

Die Stadt ist berechtigt, Verwendungsnachweise zu überprüfen und auf Verlangen Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

### **1.8 Anträge von Migrantenselbstorganisationen**

Anträge zur Förderung interkultureller Projekte nach Nr. 4 können auch von Migrantenselbstorganisationen gestellt werden. Weitergehende Fördermöglichkeiten eröffnen die Richtlinien der Stadt Mannheim zur Integrationsförderung von Einwohnern ausländischer Herkunft in der jeweils geltenden Fassung. Ansprechpartner und Anlaufstelle hierfür ist der Beauftragte für Integration und Migration.

### **1.9 Repräsentationsangelegenheiten bei**

## **besonderen Anlässen**

Die Vertretung der Stadt Mannheim nach Außen ist durch die Hauptsatzung geregelt. Bei besonderen Anlässen der örtlichen Vereine wird die Stadt Mannheim durch den Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung durch einen Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderats repräsentiert. Im Einzelfall können auch leitende Mitarbeiter der Stadtverwaltung beauftragt werden.

Für sämtliche Repräsentationsangelegenheiten der Stadt Mannheim ist das Amt für Rats- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Hierzu gehören im Vereinsleben z.B. Empfänge, Tagungen, Jubiläums- und sonstige Festveranstaltungen, sofern die Stadt Mannheim offiziell vertreten sein soll oder muss. Anträge auf eine offizielle Beteiligung der Stadt Mannheim sind rechtzeitig an die Stadt Mannheim, Rathaus E 5, Amt für Rats- und Öffentlichkeitsarbeit zu richten. Jubiläen örtlicher Vereine nimmt die Stadt Mannheim nur aus Anlass eines 25-, 50-, 75- und 100-jährigen (usw.) Bestehens offiziell zur Kenntnis.

## **2. Institutionelle Förderung**

### **2.1 Zuschussvoraussetzungen**

Vereine und Kultureinrichtungen können zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Betriebsausgaben einen Zuschuss erhalten, wenn

- sie ihren Sitz in Mannheim haben,
- ein besonderes öffentliches Interesse an ihrem Wirken besteht,
- sie seit mindestens fünf Jahren kontinuierlich öffentliche Veranstaltungen oder Projekte durchführen,
- ihre Veranstaltungen oder Projekte in besonderem Maße regionale oder überregionale Bedeutung haben und entsprechende Resonanz erfahren.

Im Rahmen des Möglichen kann daneben eine Förderung durch unentgeltliche oder mietpreisreduzierte Überlassung städtischer Gebäude oder Räumlichkeiten erfolgen. Die Förderung einzelner Projekte ist neben der institutionellen Förderung unter den in Nr.4 genannten Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

## **besonderen Anlässen**

Die Vertretung der Stadt Mannheim nach außen ist durch die Hauptsatzung geregelt. Bei besonderen Anlässen der örtlichen Vereine wird die Stadt Mannheim durch den Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung durch einen Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderats repräsentiert. Im Einzelfall können auch leitende Mitarbeiter der Stadtverwaltung beauftragt werden.

Für sämtliche Repräsentationsangelegenheiten der Stadt Mannheim ist das Amt für Rats- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Hierzu gehören im Vereinsleben z.B. Empfänge, Tagungen, Jubiläums- und sonstige Festveranstaltungen, sofern die Stadt Mannheim offiziell vertreten sein soll oder muss. Anträge auf eine offizielle Beteiligung der Stadt Mannheim sind rechtzeitig an die Stadt Mannheim, Rathaus E 5, Amt für Rats- und Öffentlichkeitsarbeit zu richten. Jubiläen örtlicher Vereine nimmt die Stadt Mannheim nur aus Anlass eines 25-, 50-, 75- und 100-jährigen (usw.) Bestehens offiziell zur Kenntnis.

## **2. Institutionelle Förderung**

### **2.1 Zuschussvoraussetzungen**

Vereine und Kultureinrichtungen können zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Betriebsausgaben einen Zuschuss erhalten, wenn

- sie ihren Sitz in Mannheim haben,
- ein besonderes öffentliches Interesse an ihrem Wirken besteht,
- sie seit mindestens fünf Jahren kontinuierlich öffentliche Veranstaltungen oder Projekte durchführen,
- ihre Veranstaltungen oder Projekte in besonderem Maße regionale oder überregionale Bedeutung haben und entsprechende Resonanz erfahren.

Im Rahmen des Möglichen kann daneben eine Förderung durch unentgeltliche oder mietpreisreduzierte Überlassung städtischer Gebäude oder Räumlichkeiten erfolgen. Die Förderung einzelner Projekte ist neben der institutionellen Förderung unter den in Nr.4 genannten Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

### **3. Grundförderung**

#### **3.1 Zuschussvoraussetzungen**

- Zuschüsse als Grundförderung können Vereine erhalten, die
- ihren Sitz in Mannheim haben,
  - sich gezielt den Bereichen Wissenschaft, Bildung und Kunst widmen,
  - ihren Mitgliedern eine künstlerisch kreative Tätigkeit ermöglichen (z.B. Gesang- und Musikvereine, Laienbühnen).
    - als gemeinnützig anerkannt sind,
  - durch ihre Arbeit einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Kulturleben der Stadt leisten, in dem sie jährlich mindestens eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des jeweiligen Vereinszwecks durchführen und sich verpflichten, auf Wunsch der Stadt einmal jährlich bei einer städtischen Veranstaltung kostenlos mitzuwirken,
  - eine gesicherte Gesamtfinanzierung aufweisen,
  - sich an der Durchführung des Vereinszwecks mit Eigenmitteln beteiligen, deren Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht,
  - ihre eigenen finanziellen Möglichkeiten vorrangig ausschöpfen,
  - die Antragsfrist beachten und die Bewilligungsbedingungen anerkennen.

#### **3.2 Zuschussbemessung**

Soweit Zuschüsse im Rahmen der Grundförderung nach Mitgliederzahlen oder nach nutzbarer Fläche bemessen werden, ist jeweils der Stand zum 1. Januar des laufenden Jahres maßgebend. Bei den Regelsätzen zur Grundförderung handelt es sich jeweils um die maximale Förderung. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln kann eine prozentuale Anpassung erforderlich werden, die dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen ist.

### **3. Grundförderung**

#### **3.1 Zuschussvoraussetzungen**

- Zuschüsse als Grundförderung können Vereine erhalten, die
- ihren Sitz in Mannheim haben,
  - sich gezielt den Bereichen Wissenschaft, Bildung und Kunst widmen,
  - ihren Mitgliedern eine künstlerisch kreative Tätigkeit ermöglichen (z.B. Gesang- und Musikvereine, Laienbühnen),
    - als gemeinnützig anerkannt sind,
  - durch ihre Arbeit einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Kulturleben der Stadt leisten, in dem sie jährlich mindestens eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des jeweiligen Vereinszwecks durchführen und sich verpflichten, auf Wunsch der Stadt einmal jährlich bei einer städtischen Veranstaltung kostenlos mitzuwirken,
  - eine gesicherte Gesamtfinanzierung aufweisen,
  - sich an der Durchführung des Vereinszwecks mit Eigenmitteln beteiligen, deren Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht,
  - ihre eigenen finanziellen Möglichkeiten vorrangig ausschöpfen,
  - die Antragsfrist beachten und die Bewilligungsbedingungen anerkennen.

#### **3.2 Zuschussbemessung**

Soweit Zuschüsse im Rahmen der Grundförderung nach Mitgliederzahlen oder nach nutzbarer Fläche bemessen werden, ist jeweils der Stand zum 1. Januar des laufenden Jahres maßgebend. Bei den Regelsätzen zur Grundförderung handelt es sich jeweils um die maximale Förderung. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln kann eine prozentuale Anpassung erforderlich werden, die dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen ist.

### 3.3 Zuschusszwecke

#### 3.3.1 Zuschüsse zu Betriebsausgaben

Alle selbständigen kulturellen Vereine können auf Antrag zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebsausgaben einen jährlichen Zuschuss von 1,50 EUR je aktives Mitglied erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist auf maximal 500 EUR begrenzt. Zuschüsse unter 50 EUR werden nicht gewährt.

#### 3.3.2 Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Gebäude oder Räumlichkeiten

Selbständige kulturelle Vereine können auf Antrag zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Gebäude oder Räumlichkeiten einen Zuschuss erhalten, wenn diese

- Eigentum des Vereins sind oder vom Verein langfristig gepachtet sind;
- im Mannheimer Stadtgebiet liegen,
- in gepflegtem Zustand sind,
- im Bedarfsfall sowohl der Stadt als auch anderen Vereinen zur Verfügung gestellt werden, dies der Eigenbedarf zulässt und bei Überlassung an die Stadt nur die Selbstkosten gefordert werden.

Der Zuschuss beträgt pro Jahr für die im Sinne des Vereinszwecks unmittelbar genutzten Räume je qm nutzbarer Fläche 7,70 EUR.

#### 3.3.3 Zuschüsse zur allgemeinen Jugendarbeit

Kulturelle Vereine mit selbständigen Kinder- und Jugendabteilungen können neben Zuschüssen zu den Betriebsausgaben für jedes aktive Mitglied bis zu 18 Jahren einen Zuschuss zur Jugendarbeit von 3,00 EUR pro Jahr erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist auf max. 500 EUR im Einzelfall begrenzt. Zuschüsse unter 50 EUR werden nicht gewährt.

#### 3.3.4 Zuschüsse zum Übungsbetrieb

Kulturellen Vereinen, die eigene Jugendgruppen unterhalten oder deren aktive Mitglieder sich ganz oder überwiegend (mindestens 75%) aus Jugendlichen unter 25 Jahren zusammensetzen, können

### 3.3 Zuschusszwecke

#### 3.3.1 Zuschüsse zu Betriebsausgaben

Alle selbständigen kulturellen Vereine können auf Antrag zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebsausgaben einen jährlichen Zuschuss von 5 Euro je aktives Mitglied erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist auf maximal 1000 Euro begrenzt. Zuschüsse unter 100 Euro werden nicht gewährt.

#### 3.3.2 Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Gebäude oder Räumlichkeiten

Selbständige kulturelle Vereine können auf Antrag zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener Gebäude oder Räumlichkeiten einen Zuschuss erhalten, wenn diese

- Eigentum des Vereins sind oder vom Verein langfristig gepachtet sind,
- im Mannheimer Stadtgebiet liegen,
- in gepflegtem Zustand sind,
- im Bedarfsfall sowohl der Stadt als auch anderen Vereinen zur Verfügung gestellt werden, dies der Eigenbedarf zulässt und bei Überlassung an die Stadt nur die Selbstkosten gefordert werden.

Der Zuschuss beträgt pro Jahr für die im Sinne des Vereinszwecks unmittelbar genutzten Räume je qm nutzbarer Fläche 10 Euro.

#### 3.3.3 Zuschüsse zur allgemeinen Jugendarbeit

Kulturelle Vereine mit selbständigen Kinder- und Jugendabteilungen können neben Zuschüssen zu den Betriebsausgaben für jedes aktive Mitglied bis zu 18 Jahren einen Zuschuss zur Jugendarbeit von 10 Euro pro Jahr erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist auf maximal 1000 Euro im Einzelfall begrenzt. Zuschüsse unter 100 EUR werden nicht gewährt.

#### 3.3.4 Zuschüsse zum Übungsbetrieb

Kulturellen Vereinen, die eigene Jugendgruppen unterhalten oder deren aktive Mitglieder sich ganz oder überwiegend (mindestens 75%) aus Jugendlichen unter 25 Jahren zusammensetzen, können

Zuschüsse zu den tatsächlichen Aufwendungen für die Beschäftigung haupt- oder nebenberuflicher Übungsleiter gewährt werden. Der Zuschuss beträgt 2,00 EUR je Übungsleiterstunde, höchstens jedoch 30% der tatsächlichen, nachgewiesenen Aufwendungen. Diese Regelung gilt nicht für Einzelunterweisung.

### **3.3.5 Zuschüsse für vereinsinterne Musikabteilungen**

Musikabteilungen innerhalb von Vereinen der Heimat-, Gemeinschafts- oder Brauchtumpflege werden wie selbständige Vereine behandelt, wenn sie als selbständig bestehende Gruppierung innerhalb ihres Vereins tätig sind. Sie können bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Grundförderungsbeitrag zur Jugendarbeit nach Nr. 3.3.3 bzw. 3.3.4 erhalten.

## **4. Projektförderung**

### **4.1 Allgemeines**

In Anerkennung der Leistungen von Vereinen, freier Initiativen, Künstlerinnen und Künstler stellt der Gemeinderat der Stadt Mannheim Haushaltsmittel zur Bezuschussung von Einzelveranstaltungen der freien Kulturarbeit zur Verfügung. Daneben können Projekte gefördert werden in Form von Beratung und Unterstützung durch das Kulturamt sowie durch mietreduzierte Überlassung von städtischen Räumlichkeiten und kostenreduzierte Überlassung von Sach- und Be-

Zuschüsse zu den tatsächlichen Aufwendungen für die Beschäftigung haupt- oder nebenberuflicher Übungsleiter gewährt werden. Der Zuschuss beträgt **5 Euro** je Übungsleiterstunde, höchstens jedoch 30% der tatsächlichen, nachgewiesenen Aufwendungen. Diese Regelung gilt nicht für Einzelunterweisung.

### **3.3.5 Zuschüsse für vereinsinterne Musikabteilungen**

Musikabteilungen innerhalb von Vereinen der Heimat-, Gemeinschafts- oder Brauchtumpflege werden wie selbständige Vereine behandelt, wenn sie als selbständig bestehende Gruppierung innerhalb ihres Vereins tätig sind. Sie können bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Grundförderungsbeitrag zur Jugendarbeit nach Nr. 3.3.3 bzw. 3.3.4 erhalten.

### **3.3.6 Zuschüsse für Fasnachtsvereine**

Zuschüsse für Fasnachtsvereine, die der Karnevalskommission angehören, seit mindestens fünf Jahren existieren und Jugendarbeit betreiben, erhalten auf Antrag in der Regel einen jährlichen Barzuschuss von 300 Euro. Mit den Bewilligungsbescheiden werden die vg. Vereine verpflichtet, die Zuschüsse ausdrücklich nur für den bewilligten Zweck/die bewilligten Zwecke zu verwenden. Auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen kann aus Verwaltungsvereinfachungsgründen verzichtet werden; das Prüfungsrecht der Stadt bleibt hiervon unberührt.

## **4. Projektförderung**

### **4.1 Allgemeines**

In Anerkennung der Leistungen von Vereinen, freien Initiativen, Künstlerinnen und Künstlern stellt der Gemeinderat der Stadt Mannheim Haushaltsmittel zur Bezuschussung von Einzelveranstaltungen der freien Kulturarbeit zur Verfügung. Daneben können Projekte gefördert werden in Form von Beratung und Unterstützung durch das Kulturamt sowie durch mietreduzierte Überlassung von städtischen Räumlichkeiten und kostenreduzierte Überlassung von Sach- und Be-

triebsmitteln, sofern nicht gesonderte Überlassungsbedingungen bestehen.  
Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme und Projekte, nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

#### **4.2 Zuschussvoraussetzungen**

Gefördert werden künstlerische und kulturelle Vorhaben in Mannheim

- wenn sie sich auf die Stadt Mannheim und/oder ihre Geschichte und/oder ihre besondere Traditionen beziehen (ortsbezogen),
- wenn sie sich durch veranstaltungs- oder themenbezogene Innovation auszeichnen (innovativ),
- wenn sie zwei oder mehrere Kunstsparten kreativ miteinander verbinden (Kunstsparten übergreifend),
- wenn sie einen aktiven Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben leisten (gleichberechtigte Teilhabe).

Besonders förderungswürdig sind Programme und Projekte die

- eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen,
- sich durch ein außergewöhnliches qualitatives Niveau auszeichnen,
- unter der Beteiligung mehrerer freier Kulturträger stattfinden.

Projektbezogene Kooperationen mit städtischen Stellen schließen eine Förderung nicht aus.

#### **4.3 Kreis der Antragsberechtigten**

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur.

Zur Beantragung von Zuschüssen sind grundsätzlich die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Diese sind beim Kulturamt erhältlich.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um Gruppen oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten durch rechtsverbindliche Unterschrift die Verantwortung und die Haftung gegenüber der Stadt Mannheim. Die Haftung der übrigen

triebsmitteln, sofern nicht gesonderte Überlassungsbedingungen bestehen.  
Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme und Projekte, nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

#### **4.2 Zuschussvoraussetzungen**

Gefördert werden künstlerische und kulturelle Vorhaben in Mannheim

- wenn sie sich auf die Stadt Mannheim und/oder ihre Geschichte und/oder ihre besondere Traditionen beziehen (ortsbezogen),
- wenn sie sich durch veranstaltungs- oder themenbezogene Innovation auszeichnen (innovativ),
- wenn sie zwei oder mehrere Kunstsparten kreativ miteinander verbinden (Kunstsparten übergreifend),
- wenn sie einen aktiven Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben leisten (gleichberechtigte Teilhabe).

Besonders förderungswürdig sind Programme und Projekte, die

- eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen,
- sich durch ein außergewöhnliches qualitatives Niveau auszeichnen,
- unter der Beteiligung mehrerer freier Kulturträger stattfinden.

Projektbezogene Kooperationen mit städtischen Stellen schließen eine Förderung nicht aus.

#### **4.3 Kreis der Antragsberechtigten**

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur.

Zur Beantragung von Zuschüssen sind grundsätzlich die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Diese sind beim Kulturamt erhältlich.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um Gruppen oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten durch rechtsverbindliche Unterschrift die Verantwortung und die Haftung gegenüber der Stadt Mannheim. Die Haftung der übrigen

Zuwendungsempfänger untereinander und gegenüber der Stadt bleibt hiervon unberührt.

#### **4.4 Zuschusshöhe**

Der Zuschussempfänger hat eigene Leistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Ein Zuschuss kann daher nur zu den unbedingt erforderlichen projektbezogenen

Ausgaben bis maximal 25% der anrechnungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt werden.

Zuwendungsempfänger untereinander und gegenüber der Stadt bleibt hiervon unberührt.

#### **4.4 Zuschusshöhe**

Der Zuschussempfänger hat eigene Leistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Ein Zuschuss kann daher nur zu den unbedingt erforderlichen projektbezogenen

Ausgaben bis maximal 25% der anrechnungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt werden.

### **5. Konzeptionsförderung**

#### **5.1 Allgemeines**

Kultur lebt von neuen Ideen und Inhalten, Vorstellungen über Kunst und Ästhetik unterliegen dem Wandel, können Perspektiven aufzeigen, sich aber auch überleben. In Anerkennung dieser Tatsachen sollen künstlerische Formate, die einen besonderen Beitrag zu den strategischen Zielen der Stadt leisten, die zeitgemäße Entwicklungen der Künste in Mannheim propagieren und für die eine Einzelprojektförderung nicht angemessen ist, mit der Konzeptionsförderung eine Chance zur Erprobung erhalten und ihre Zukunftsfähigkeit unter Beweis stellen können.

#### **5.2 Verfahren**

Konzeptionsförderung kann einem Antragsteller für die Dauer von zwei Jahren mit einer einmaligen Verlängerung um weitere zwei Jahre vom Kulturamt gewährt werden. Ob eine weitergehende Förderung erfolgen soll, entscheidet der Kulturausschuss. Bei der Beantragung der Konzeptionsförderung ist dem Kulturamt ein Konzept vorzulegen, das plausibel und nachvollziehbar Auskunft über Ziele und beabsichtigte Wirkungen, Zielgruppen, Besonderheit des Projektes und seine Finanzierung gibt.

Vor Ablauf der Konzeptionsförderung ist dem Fachamt ein qualifizierter Abschlussbericht vorzulegen.

### **5.3 Zuschussvoraussetzungen**

Mit Konzeptionsförderung ist nicht die Realisierung einer einzelnen oder stetig wiederkehrenden Veranstaltung gemeint, s. Nr. 4 der Richtlinien, sondern eine programmatische Reihe, die einen längeren Zeitraum umfasst, deren Aktivitäten aufeinander aufbauen, die das Potential zu Weiterentwicklung und Ausbau hat und eines oder mehrere der folgenden Kriterien aufweist:

- Entwicklung einer für Mannheim neuen Sparte,
- Leistung kultureller Bildungsarbeit oder soziokultureller Arbeit,
- Etablierung eines festen Ortes für interkulturelle Arbeit,
- Bildung einer besonderen Kommunikationsplattform.

### **5.4 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur.

Zur Beantragung von Zuschüssen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Diese sind beim Kulturamt erhältlich.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um Gruppen oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten durch rechtsverbindliche Unterschrift die Verantwortung und die Haftung gegenüber der Stadt Mannheim. Die Haftung der übrigen Zuwendungsempfänger untereinander und gegenüber der Stadt bleibt hiervon unberührt.

### **5.5 Zuschusshöhe**

Der Zuschussempfänger hat eigene Leistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Ein Zuschuss kann daher nur zu den unbedingt erforderlichen konzeptbezogenen Ausgaben bis maximal 50% der anrechnungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt werden.

<p style="text-align: center;"><b>5. Schlussbestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>5.1 Förderungsbericht</b></p> <p>Das Kulturamt berichtet dem Kulturausschuss jährlich in öffentlicher Sitzung über die geförderten Aktivitäten und deren Zielerreichung.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>6. Gastspielförderung</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>6.1 Allgemeines</u></b></p> <p><u>Die Stadt Mannheim ist grundsätzlich an Auftritten Mannheimer Künstler außerhalb Mannheims und der Region interessiert. Derartige Auftritte, beispielsweise im Rahmen des internationalen Kulturaustauschs oder bei Einladungen zu renommierten Festivals, können bei Vorliegen eines besonderen städtischen Interesses gefördert werden, soweit keine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt.</u></p> <p style="text-align: center;"><b><u>6.2 Zuschussvoraussetzungen</u></b></p> <p><u>Zuschussfähig sind sowohl die Präsentation von vorhandenen Programmen/Arbeiten als auch Projekte, die vor Ort entstehen sollen.</u></p> <p style="text-align: center;"><b><u>6.3 Antragsberechtigte</u></b></p> <p><u>Antragsberechtigt sind ausschließlich professionelle Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler aus den Bereichen Bildende Kunst, Musik und Literatur sowie freie Theater. Grundsätzlich ausgeschlossen von der Gastspielförderung sind die kommunalen (Kultur)Einrichtungen, Amateure, Auszubildende und Klangkörper.</u></p> <p style="text-align: center;"><b><u>6.4 Zuschusshöhe</u></b></p> <p><u>Eine Beteiligung an den nachgewiesenen Fahrtkosten ist bis maximal 50% der Kosten möglich. Produktionskostenzuschüsse können für die vor Ort entstehenden Kosten bis maximal 20 % übernommen werden. Zuschüsse zu Verpflegungs- und Unterbringungskosten werden nicht gewährt, Werbungs- und Repräsentationskosten werden nicht berücksichtigt.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>7. Schlussbestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>7.1 Förderungsbericht</b></p> <p>Das Kulturamt berichtet dem Kulturausschuss jährlich in öffentlicher Sitzung über die geförderten Aktivitäten und deren Zielerreichung.</p>
---	--

5.2 Inkrafttreten	7.2 Inkrafttreten
<p>Die Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern treten nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern in Mannheim in der Fassung vom 24. März 1998 außer Kraft.</p>	<p>Die Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern treten nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern in Mannheim in der Fassung vom 1. Februar 2005 außer Kraft.</p>

### 3. Förderung der freien Szene in Mannheim

Zum Mannheimer Kulturleben gehören neben den kommunalen Kultureinrichtungen wie Nationaltheater, Kunsthalle, Reiß-Engelhorn-Museen, Künstlerinnen und Künstler aller Sparten (Musik, Darstellende Künste, Bildende Künste, Literatur, Film, Video), Kulturvereine, Kulturinstitutionen in Vereinsträgerschaft wie der Mannheimer Kunstverein, das TIG 7, Kultureinrichtungen wie die städtische gemeinnützige GmbH Kulturzentrum Alte Feuerwache, aber auch Festivals wie das Internationale Filmfestival Mannheim-Heidelberg oder enjoy jazz. Mit ihren unterschiedlichen Angeboten und Aktivitäten tragen sie zu einem vielfältigen und spannenden Kulturleben bei. Sie sind ein Stück Lebensqualität. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zu fünf der sieben strategischen Ziele der Stadt Mannheim: Stärkung der Urbanität; Talente überdurchschnittlich gewinnen, entwickeln und halten; Toleranz bewahren, zusammen leben; Realisierung der zentralen Projekte Kulturhauptstadt 2020 und Masterplan Kreativwirtschaft; Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Mitwirkung.

### 4. Aktuelle Situation und mittelfristige Perspektiven

Die Förderrichtlinien sind ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der freien Szene und damit von Künstlerinnen und Künstlern in Mannheim. Sie dürfen und können nicht alleiniges Förderinstrument sein. Zu einer kommunalen Förderung gehören ebenso Kommunikationsplattformen für die Künstlerinnen und Künstler und Vernetzungsstrategien im nicht monetären Bereich. Infrastrukturell und damit kostenträchtig ist das Vorhalten erschwinglicher Produktionsräume wie Ateliers oder Proberäume, professionell ausgestattete Veranstaltungs- bzw. Schauräume. Möglichkeiten des nationalen und internationalen Künftler austauschs sind ebenfalls Förderinstrumente, die in Mannheim zurzeit nicht existieren. Produktionsaufträge können nicht vergeben, Ankäufe können nicht getätigt werden. Handlungsbedarf, der mit den Förderrichtlinien nicht abzudecken ist, sondern weit darüber hinaus geht, besteht vor allem in den Bereichen Bildende Kunst und Darstellende Kunst. Hierfür sind eigene Konzepte zu entwickeln. Ein ebenfalls noch zu bearbeitender Bereich ist die Neuordnung der institutionellen Förderung. Dies umfasst sowohl die angemessene Förderhöhe sowie eine Verständigung über Ziele, Wirkungen, Qualitätskriterien, kontinuierliche Evaluation und eine grundsätzliche zeitliche Befristung mit der Option der Verlängerung. Eine

nachhaltige und zukunftsweisende Neuregelung der institutionellen Förderung setzt ein angemessenes Beteiligungsverfahren der Betroffenen voraus, was von der Verwaltung entwickelt wird.

Im Vergleich zu vielen anderen Städten sind die Mannheimer Richtlinien zeitgemäß, da die Mittel nicht nur den Vereinen, Künstlerinnen und Künstlern zu gute kommen, sondern auch Initiativen oder Einzelpersonen einen Zuschuss beantragen können. Allerdings sind sie entstanden zu einer Zeit, als es vor allem um die Unterstützung von kulturrainen Amateuren und Vereinen ging und nicht um professionelle Künstler, die von ihrer künstlerischen Tätigkeit leben wollen. Die Unterscheidung von Amateuren und professionellen Künstlern muss sich nicht unbedingt auf der Ebene der Qualität festmachen, auf der Ebene der Projektkalkulationen (Künstlerhonorare) und damit der benötigten Mittel gibt es deutliche Unterschiede.

Die Überarbeitung der Richtlinien berücksichtigt sowohl das bürgerschaftliche Engagement und die kulturelle Jugendarbeit im Rahmen der Vereinsförderung als auch die Bedürfnisse der professionellen Künstlerinnen und Künstler. Eine Anhebung der Fördersätze unter Punkt 3 – Grundförderung – würde auf der Basis der Bewilligungen 2009 einen Anstieg um rund 15.000 Euro für das Jahr 2010 bedeuten, was angesichts der Bedeutung, die der außerschulischen kulturellen Jugendbildung zukommt, gerechtfertigt und aus den zur Verfügung gestellten Mitteln auch bezahlbar ist.

Die Anträge und die Mittelvergaben in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Richtlinien als alleiniges Instrument der Unterstützung auch in der aktuellen Fassung nicht ausreichen. Grundsätzlich geht es um die Förderung der nicht kommerziellen Kultur in Mannheim. Eine klare Zuordnung zwischen kommerziellen und nicht kommerziellen Veranstaltungen und Veranstaltern ist schwierig geworden. Professionelle Künstleragenturen legen sich einen Vereinsstatus zu und fallen unter die antragsberechtigten Zielgruppen, kommerziell agierende Veranstalter gründen gemeinnützige Bereiche, bezuschusste Projekte organisieren sich als GbR. Die Rechtsform allein ist kein eindeutiger Indikator mehr für Kommerzialität. Kreativwirtschaftliche Projekte mit großen künstlerischen Potentialen (Beispiel Film) können aufgrund der formalen Verfahrensvorgaben und auch aufgrund des umfänglichen Kostenrahmens nicht berücksichtigt werden. Umso dringlicher ist es, sich über die förderungsfähigen Projekte und Einrichtungen und deren Qualitäten zu verständigen und umso unentbehrlicher werden Leitlinien, so wie sie mit den strategischen Zielen entwickelt wurden.

Interkulturelle Kulturarbeit ist angesichts des strategischen Ziels und der vom Gemeinderat verabschiedeten integrationspolitischen Grundsätze ein deutlich stärker zu profilierender Bereich aller Kultureinrichtungen und selbstverständlich auch des Kulturamtes.

Festivals kommt in der Metropolregion Rhein-Neckar aus verschiedenen Gründen eine besondere Bedeutung zu: Sie fördern die interkommunale Zusammenarbeit und stärken damit insgesamt die Region, die Kooperationen der unterschiedlichen Veranstalter zeigt Synergieeffekte und bringt Qualitäten hervor, die gerade auch überregional wahrgenommen werden. Festivals wie enjoy jazz, Wunder der Prärie oder das Fotofestival Mannheim\_Ludwigshafen\_Heidelberg verdienen eine deutlich stärkere Förderung, als es im Rahmen der Richtlinien möglich ist. Daher soll der von der Stadt Mannheim im Rahmen von kulturellen Kooperationen zu erbringende Sachkostenanteil in Zukunft aus der Fipo 1.3400.5700.0000 finanziert werden.

Grundlegend ist und bleibt die Frage, welche Kultur die Stadt Mannheim fördern will und kann, welche Kriterien zugrunde liegen und wie Qualitäten definiert werden können.

Neu in die Förderrichtlinien aufgenommen werden Konzeptions- und Gastspielförderung.

Mit Konzeptionsförderung ist nicht die Realisierung einer einzelnen oder stetig wiederkehrenden Veranstaltung gemeint, dies ist unter Nr. 4 der Richtlinien, Projektförderung, geregelt, sondern bei der Konzeptionsförderung geht es um eine programmatische Reihe, die einen längeren Zeitraum umfasst, deren Aktivitäten aufeinander aufbauen, die ein in Mannheim erkanntes kulturelles Defizit beseitigt, die das Potential zu Weiterentwicklung und Ausbau hat. Aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren sind folgende Kriterien zu beachten: Entweder eine für Mannheim neue Sparte entwickeln (z.B. Tanztheater) und/oder kulturelle Bildungsarbeit oder soziokulturelle Arbeit leisten und/oder einen festen Ort für interkulturelle Arbeit etablieren und/oder eine besondere Kommunikationsplattform bieten.

Die Stadt Mannheim ist grundsätzlich an Auftritten professioneller Mannheimer Künstler außerhalb Mannheims und der Region interessiert. In der Vergangenheit konnte der Künstleraustausch nicht gefördert werden. In zahlreichen Gesprächen mit der Künstlerschaft wurde dieser Mangel beklagt und ihm soll mit den neuen Richtlinien abgeholfen werden.

In zahlreichen amtsinternen Diskussionen – auch mit Blick auf vergleichbare Großstädte -, in standardisierten Interviews mit Förderkunden aller Sparten, insgesamt 14 Personen, sowie in einem Workshop mit 11 Förderkunden und externen Experten im Juli 2009 wurden die aktuellen Bedarfe und das Verbesserungspotential der gültigen Richtlinien diskutiert. Dem Gesichtspunkt der Beteiligung (vgl. Antrag 94/2009 Bündnis 90/Die Grünen) wurde somit Rechnung getragen.

Aus Sicht der Förderkunden stellt sich die Situation wie folgt dar: Sehr positiv wurde die große Flexibilität der aktuellen Richtlinien bewertet, die eine Förderung aller Projekte aller Sparten möglich macht. Daher ist das Kulturamt von seinem ursprünglichen Anliegen, spartenspezifische Richtlinien zu formulieren, abgerückt. Vor- und Nachteile der Fristsetzung zum 31. März eines jeden Jah-

res wurden intensiv diskutiert. Letztendlich erwies sich die Festsetzung 31. März als sinnvoll. Die Fristen wichtiger Zuschussgeber (Land, Bund), die deutlich andere Zeitfenster haben, und für die eine kommunale Zusage Voraussetzung für die eigene Bewilligung sind, sind bei der Antragsbewilligung zu berücksichtigen. Die überwiegende Zahl der Förderkunden sprach sich statt einer Defizitförderung für eine Festbetragsförderung aus. Damit ist gemeint, dass die in dem vorläufigen Bewilligungsbescheid genannte Zuschusshöhe bei der Abrechnung verbindlich bleibt und dem Antragsteller damit Planungssicherheit ermöglicht. Sollte es dem Antragsteller gelingen, mehr Mittel zu akquirieren als es die Antragstellung vorsieht, verbliebe die Differenz zu seinen Gunsten und könnte als Basis für das nächste Projekt dienen.

Bei den projektbezogenen Förderungen geht es in der Regel um Summen zwischen 2000 – 3500 Euro. Sollten die anvisierten Drittmittel nicht eingeworben werden können, stellt die Festbetragsfinanzierung in der Tat eine gewisse Planungssicherheit her. Die Frage nach einem fachlichen Beirat wurde ebenfalls intensiv erörtert. Schlussendlich kam die Runde zu dem Ergebnis, dass bei den zur Verfügung stehenden Mitteln dieser Aufwand nicht gerechtfertigt sei. Sollten die Förderbeträge deutlich aufgestockt werden, ist die Frage nach einem Beirat wieder aufzugreifen. Weiter wurden folgende Anregungen gegeben: Reisetipendien, insbesondere für die Recherche, Reisekostenzuschüsse bei Einladungen ins Ausland, ein „Feuerwehrtopf“ für ganz kurzfristige Projekte, Unterstützung bei der Antragstellung, Hilfestellung bei der Suche nach Sponsoren und temporär zu nutzenden Räumen, verstärkter Informationsaustausch sowie ein schnelleres Auffinden der Richtlinien und Antragsformulare im Netz.

Antrag Nr. **94** / **09**



Bündnis 90 / Die Grünen im Gemeinderat - Rathaus E 5 - 68159 Mannheim

IM GEMEINDERAT  
DER STADT MANNHEIM

An den  
Oberbürgermeister  
Dr. Peter Kurz  
Rathaus E 5  
68159 Mannheim

<b>DER OBERBÜRGERMEISTER</b> Abt. Ratsangelegenheiten Eingang: Antrag / Anfrage	
20. Mai 2009	
Federführer/Dezernat: <u>II</u>	Gemeinderats-Dezernat/Dezernat/De:

20.05.09

Antrag zur Sitzung des Gemeinderates am 23. Juni 2009

## Neugestaltung der Kulturförderung

### Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

Bei der Umstrukturierung der städtischen Kulturförderung werden folgende Punkte berücksichtigt:

- Beteiligung der freien Kultureinrichtungen an einem Runden Tisch zur Erarbeitung der neuen Förderderrichtlinien;
- Entbürokratisierung und Vereinfachung des Antragsverfahrens;
- Staffelung der Komplexität nach Höhe des beantragten Geldbetrags, d.h. schnelles und einfaches Standard-Verfahren für niedrige Beträge;
- Wegfall der 25%-Regelung, d.h. Projekte können zukünftig mit mehr als maximal 25% ihres Gesamtvolumens gefördert werden;
- Abrechnung der Fördermittel nach Belegen;
- Beteiligung von Kultur- und Kunstverständigen an einer Jury zur Fördermittel-Vergabe.

### Begründung:

Die Kulturfördermittel der Stadt Mannheim sollen nach qualitativen Kriterien verteilt werden. Diese Kriterien sind gemeinsam mit den Betroffenen zu diskutieren und in der laufenden Mittelvergabe durch Kultur- und Kunstverständige immer wieder zu überprüfen. Darüber hinaus soll eine neue Kulturförderung transparent, gerecht und für die Antragsteller mit einem der Höhe des beantragten Betrages angemessenen Aufwand verbunden sein: Wer fünfstellige Beträge beantragt, muss eine ausführlichere Begründung, Konzeption etc. vorlegen als jemand, der nur wenige hundert Euro benötigt.

Mit freundlichem Gruß,

  
Miriam Caroli

  
Mathias Meder

  
Wolfgang Raufelder

  
Petra Seidelmann

  
Gabriele Thirion-Brenneisen

ANSCHRIFT Rathaus E 5 · 68159 Mannheim · SPRECHZEITEN Montag – Donnerstag 9.00 – 14.00 Uhr · Freitag 9.00 – 12.00 Uhr  
TELEFON 06 21 - 2 93-94 03 · TELEFAX 06 21 - 1 56 18 00 · www.gruene-mannheim.de · info@gig-mannheim.de  
BANKVERBINDUNG Konto 30 158 458 · Sparkasse Rhein Neckar Nord · BLZ 670 505 05

Antrag Nr. 181 / 09



Bündnis 90 / Die Grünen im Gemeinderat · Rathaus E 5 · 68159 Mannheim

IM GEMEINDERAT  
DER STADT MANNHEIM

An den  
Oberbürgermeister  
Dr. Peter Kurz  
Rathaus E 5  
68159 Mannheim

<b>DER OBERBÜRGERMEISTER</b> Abt. Ratsangelegenheiten Eingang: Antrag / Anfrage	
21. Okt. 2009	
Federführendes Dezernat: III	Mitzeichnende/s Dezernat/e: I

18.10.09

Antrag zur Sitzung des Gemeinderats am 24.11.09

## Förderung der freien Kulturszene

### Antrag

Der Gemeinderat beschließt:

Für die Sitzung des Kulturausschusses am 3.12.2009 wird der Punkt „Förderung der freien Szene“ (I-Vorlage 493/2009) auf die Tagesordnung aufgenommen. Die Verwaltung berichtet hierzu insbesondere

- über den aktuellen Stand der Neustrukturierung der Förderrichtlinien für die freie Szene
- welche Beträge bereits in den Haushaltsentwurf der Verwaltung aufgenommen bzw. vom Dezernat eingereicht wurden (falls der Haushaltsentwurf noch nicht final vorliegt) für
  - o die Förderung einzelner Einrichtungen und Projekte in der freien Szene;
  - o die Stärkung der Infrastruktur für die freie Szene insgesamt bspw. durch Schaffung gemeinsam nutzbarer Spielorte und sonstiger Ausstattung.

### Begründung

Der Kulturausschuss muss als Fachausschuss Gelegenheit erhalten, rechtzeitig vor den Etatberatungen über die Förderung der freien Kulturszene zu diskutieren. Eine Richtungsentscheidung über zukünftige Schwerpunkte bei der Kulturförderung ist lange überfällig.

Mit freundlichem Gruß,

Miriam Caroli

Gerhard Fontagnier

Raymond Fojkar

Dirk Grunert

Mathias Meder

Wolfgang Raufelder

Gabriele Thirion-  
Brenneisen

Natascha Werning

ANSCHRIFT Rathaus E 5 · 68159 Mannheim · SPRECHZEITEN Montag – Donnerstag 9.00 – 14.00 Uhr · Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

TELEFON 06 21 - 2 93-94 03 · TELEFAX 06 21 - 1 56 18 00 · www.gruene-mannheim.de · info@gig-mannheim.de

BANKVERBINDUNG Konto 30 158 458 · Sparkasse Rhein Neckar Nord · BLZ 670 505 05



Antrag Nr. **203/09**

Gemeinderatsfraktion der Stadt Mannheim



Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Peter Kurz  
Rathaus E 5

68159 Mannheim

<b>DER OBERBÜRGERMEISTER</b>	
Abt. Ratsangelegenheiten	
Eingang: 10. Nov. 2009	
10. Nov. 2009	
Federführendes Dezernat:	ANZEICHNENDE/S Dezernat/e:
II	

10. November 2009

**Förderrichtlinien des Kulturamtes für die „freie Szene“**

**Antrag zur Sitzung des Gemeinderates am 24. November 2009**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, noch vor den Etatberatungen 2010/2011 die überarbeiteten Förderrichtlinien für die „freie Kulturszene“ im zuständigen Ausschuss vorzustellen.

**Begründung:**

Die Vision „Mannheim Kulturhauptstadt 2020“ ist ohne die „freie Kulturszene“ nicht zu verwirklichen. Die derzeitige Mittelausstattung und die Richtlinien zur Förderung der „freien Kulturszene“ verlangsamen den Prozess der innovativen und kreativen Entfaltung einer selbsttragenden kultureller Dynamik in unserer Stadt. Deshalb ist eine Neufassung der Förderrichtlinien für die „freie Kulturszene“ dringend erforderlich.

Ein wichtiges Anliegen der „freien Kulturszene“ liegt in der Veränderung der Richtlinien zur Vergabe von öffentlichen Fördermitteln. Eine Defizitförderung, also der Ausgleich von Schulden durch das Kulturamt, gehört zu den wenig Sinn machenden Unterstützungsmaßnahmen. Zu überdenken ist auch die überwiegende Förderung von Einzelkünstler und Projekte. Institutionelle Förderung gibt es nur für wenige Häuser. Jedoch fungieren gerade Institutionen der „freien Szene“ als potente Netzwerke und leisten einen enormen Beitrag zur kulturellen Stadtentwicklung.

Eine Anpassung der Förderrichtlinien an die strategischen Leitlinien des Oberbürgermeisters Dr. Peter Kurz ist dringend erforderlich.

SPD-Gemeinderatsfraktion

Dr. Stefan Fulst-Blei  
Vorsitzender

Prof. Dr. Horst Wagenblaß  
Stadtrat

Helen Heberer MdL  
Stadträtin

Peter Baltruschat  
Stadtrat



Geschäftsstelle:  
Rathaus, E 5  
68159 Mannheim

Telefon (0621) 293-20 90/91  
Telefax (0621) 293-94 70

Sparkasse Rhein-Neckar-Nord  
Kto.Nr. 30 252 993  
BLZ 670 505 05

E-mail: spd@mannheim.de  
Internet: http://www.spd-gemeinderatsfraktion-mannheim.de

# Antrag Nr. 219../09

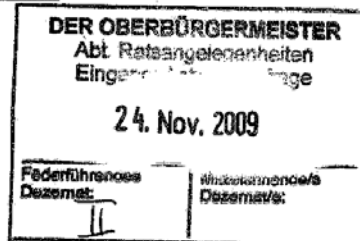
# FDP

Die Liberalen

FDP-Fraktion im Gemeinderat, Rathaus E 5, 68159 Mannheim

Stadt Mannheim  
An den Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Peter Kurz  
Rathaus, E 5

68159 Mannheim



FDP-Fraktion  
Rathaus E 5  
68159 Mannheim  
Tel.: 0621/293-9405  
Fax: 0621/293-9536  
www.fdp-mannheim.de

16. November 2009

Antrag zur Sitzung des Gemeinderats am 24. November 2009

## Förderung der „Freien Kulturszene“

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, vor den Etatberatungen 2010/2011 die Förderrichtlinien für die „Freie Kulturszene“ zu überarbeiten und im nächsten Kulturausschuss zu beraten. Insbesondere soll dargelegt werden, welche Beträge zur Förderung einzelner Einrichtungen und Projekte der „Freien Szene“ in den Haushaltsentwurf aufgenommen werden und in welcher Weise die Infrastruktur der „Freien Szene“ durch Schaffung gemeinsam nutzbarer Spielorte/Ausstellungsorte verbessert wird.

Begründung:

Die finanziellen Mittel für die „Freie Kulturszene“ sind in den letzten Jahren nur gering angehoben worden, obwohl sich die „Freie Kulturszene“ durch die Etablierung der Popszene, aber auch im Hinblick auf eine eventuelle Bewerbung der Stadt Mannheim zur Kulturhauptstadt 2020, erheblich vergrößert und enorm entwickelt hat. Die gewachsene Kulturszene muss eine entsprechend stärkere finanzielle Unterstützung durch die Stadt erfahren.

Dabei ist zu gewährleisten, dass nicht nur Einrichtungen, die seit Jahren bestehen, auch weiterhin finanziell gefördert werden, sondern auch finanzieller Spielraum für die Förderung neuer Einrichtungen vorhanden ist. Eine „Anschubfinanzierung“ für einen Zeitraum von nur zwei Jahren hat sich hierbei als unzureichend erwiesen. Je nach Projekt sollte eine finanzielle Förderung über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren zugesichert werden können, um mehr Planungssicherheit zu gewährleisten. Bei der Entscheidung über eine Förderung sollten auch das Leistungsniveau und die Strahlkraft einer Gruppierung nach außen – also auch außerhalb von Mannheim – berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere für eine erfolgreiche Bewerbung zur Kulturhauptstadt 2020 von Bedeutung.

Des Weiteren werden Spielstätten/Ausstellungsräume teilweise kostenlos von der Verwaltung zur Verfügung gestellt, wobei andere Projekte der „Freien Szene“ gar keine städtische Unterstützung erfahren. Auch dies muss bei den Beratungen zur Förderung der „Freien Szene“ berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Volker Beisel  
Fraktionsvorsitzender

Dr. Birgit Reinemund MdB  
Stadträtin

Volker Beisel  
Fraktionsvorsitzender  
volker.beisel@mannheim.de

Dr. Elke Wormer  
stellv. Fraktionsvorsitzende  
elke.wormer@mannheim.de

Dr. Birgit Reinemund MdB  
Stadträtin  
birgit.reinemund@mannheim.de

  
Dr. Elke Wormer  
Stell. Fraktionsvorsitzende  
  
Birgit Sandner-Schmitt  
Stadträtin

Birgit Sandner-Schmitt  
Stadträtin  
birgit.sandner-schmitt@mannheim.de